

Mag man es hier Rabatt oder Skonto nennen, beides ist hier nicht am rechten Platz. Ebensovienig verbessern die Sparmarken das Geschäft, die erst am Ende des Jahres Kapital oder Geldeswert ersetzen. Ich meine, der Käufer fühlt sich schliesslich beim Uhrmacher mehr befriedigt, wenn er hört, die Uhr kostet 100 Mk. netto Kasse, und er wird gern auf die Sparmarken verzichten.

Gustav Schiemank.

### Der kleine Befähigungsnachweis und seine Wirkung in der Praxis.

Von Dr. E. Wienbeck, Sekretär der Handwerkskammer Hannover.

Nach den Beschlüssen des Reichstages wird das Gesetz betreffend den kleinen Befähigungsnachweis am 1. Oktober 1908 in Kraft treten. Der Entwurf selbst ist in der Presse vielfach veröffentlicht worden. Wichtig ist es nun, zu prüfen, welche gesetzlichen Pflichten und Rechte dem einzelnen Handwerker durch das Gesetz erwachsen. Hienach ist es zunächst nicht mehr nötig, dass ein Lehrvertrag zwischen Eltern und Kinder abgeschlossen wird. Der Vater, der seinen Sohn in die Lehre nimmt, hat der Innung, der er angehört, oder der Handwerkskammer des Bezirkes lediglich anzuzeigen, wann die Lehre beginnt und wann sie endigt. Im übrigen bleiben die Pflichten des Vaters als Lehrmeister bestehen, d. h. auch bei den Meistersöhnen beträgt die Mindestlehrzeit drei Jahre. Es sind die Einschreibe- und Ausschreibegebühren zu zahlen und der Lehrling ist zur Gesellenprüfung und zur Fortbildungsschule anzuhalten. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf weibliche Handwerker. Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes lautet:

„In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben.“

Zu beachten ist, dass nur derjenige zur Meisterprüfung zugelassen wird, der ein Gehilfenprüfungszeugnis besitzt. Deswegen bringt das Gesetz eine neue Fassung des § 131 c der Gewerbeordnung, folgendermassen lautend:

„Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen. Die Innung und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.“

Es wird also darauf gehalten werden müssen, dass der Lehrling schon beim Abschluss des Lehrvertrages verpflichtet wird, sich  $\frac{1}{4}$  Jahr vor Ablauf der Lehrzeit zur Gehilfenprüfung zu melden. Wie und wo das geschieht, erfährt man bei der zuständigen Handwerkskammer.

Die vorstehenden Bestimmungen sind so klar, dass sie einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen. Nun gibt es eine grosse Anzahl von Handwerkern, die weder eine Gesellen-, noch eine Meisterprüfung bestanden haben, seit Jahren selbständig sind und Lehrlinge halten. Welche Einwirkung hat das Gesetz auf diese Handwerker? Bisher durften alle Handwerker Lehrlinge halten und anleiten, die vor dem 1. April 1901 17 Jahre alt gewesen waren und mindestens zwei Jahre Lehrzeit zurückgelegt hatten. Dieselbe Befugnis besaßen alle Handwerker, die fünf Jahre lang selbständig und persönlich bezw. als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung gearbeitet hatten. Das neue Gesetz bestimmt, dass diese Handwerker, die bisher berechtigt waren, Lehrlinge zu halten, die Lehrlinge auslehren dürfen, die zur Zeit bei ihnen beschäftigt sind. Wer nachweisen kann, dass er am 1. Oktober 1908 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen mindestens schon fünf Jahre lang besaß, kann sich die weitere Befugnis von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Stadtmagistrat) verleihen lassen. Die Verleihung kann nicht versagt werden. Diejenigen, die die Befugnis noch nicht fünf Jahre besitzen, dürfen die Verleihung bei der unteren Verwaltungsbehörde beantragen. Ob mit Erfolg, hängt von dem Gutachten der Kammer, die dazu gehört wird, ab.

Es wird also vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1908 von den Innungen und Fachverbänden zu prüfen sein, welche

Mitglieder den Meistertitel besitzen und welche nicht. Die ihn besitzen, können ohne weiteres Lehrlinge halten, die ihn nicht besitzen, zerfallen in zwei Klassen, nämlich in solche, die fünf Jahre bereits Lehrlinge halten durften und solche, die seit kürzerer Zeit die Befugnis besitzen. Demnach müssen alle Handwerker, die den Meistertitel nicht besitzen, aber über 24 Jahre alt sind, die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen bei den Landräten oder Magistraten beantragen. Die Innungen und Fachverbände tun gut, diese Mitglieder schon jetzt aufzuschreiben und durch die zuständige Handwerkskammer weiter eingeben zu lassen.

Nehmen wir nun an, dass ein selbständiger Uhrmacher am 1. Oktober 1908 25 Jahre alt ist, vom 14. bis 17. Lebensjahre gelernt hat, aber kein Gesellenprüfungszeugnis besitzt, so ist er nach dem alten Gesetz befugt, Lehrlinge anzuleiten, weil er noch nicht verpflichtet war, die Gehilfenprüfung abzulegen. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob die untere Verwaltungsbehörde und die Handwerkskammer nunmehr genehmigen werden, dass der Betreffende die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, ohne die Meisterprüfung zu machen, weiter behält, sondern wahrscheinlich werden die selbständigen Handwerker zwischen dem 24. und 30. Jahre etwa veranlasst werden, die Meisterprüfung abzulegen, um weiter Lehrlinge halten zu können. Nur Handwerker, die über dieses Alter hinaus und längere Jahre selbständig sind, werden Anspruch haben, von der Meisterprüfung unter triftiger Begründung befreit zu werden. Man sieht hieraus, dass das Gesetz dem Meistertitel eine weittragende Bedeutung gibt.

Ferner ist in der Praxis folgendes zu beachten:

In jedem Handwerksbetriebe, in dem Lehrlinge gehalten werden, muss mindestens eine Person vorhanden sein, die den Meistertitel oder die von der Behörde bestätigte Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Wo daher am 1. Oktober 1908 noch Zweifel herrschen, soll man sich sofort an die zuständige Handwerkskammer wenden, die nach Prüfung der Verhältnisse eine genaue Auskunft erteilt, ob in dem Betriebe Lehrlinge gehalten werden dürfen bezw. welche Befugnisse den einzelnen Betriebsinhabern und Gehilfen zustehen. Die Ausbildung des Lehrlinges soll durch denjenigen, der die Befugnis dazu besitzt, überwacht und geleitet werden; er ist für die Ausbildung verantwortlich. Einzelne Handgriffe und Fertigkeiten können nach wie vor auch durch Gehilfen gelehrt werden. Stirbt der Betriebsinhaber, so können die Witwe oder die minderjährigen Erben, die das Geschäft fortführen, die Lehrlinge ein Jahr lang behalten, wenn geeignete Gehilfen vorhanden sind. Auch hierüber ist die Handwerkskammer sofort zu befragen.

Endlich ist es häufig, dass ein Uhrmacher mehrere verwandte Gewerbe, etwa als Goldschmied, Graveur usw. betreibt. Will er in diesen Nebengewerben Lehrlinge anleiten, so muss er ebenfalls beim Landrat oder Magistrat die Befugnis dazu beantragen. Vorausgesetzt wird dabei aber, dass er für mindestens ein Gewerbe den Meistertitel besitzt.

So lauten die Hauptbestimmungen des Gesetzes, das die §§ 126 bis 133 der Reichsgewerbeordnung umändert. Wir sehen, dass im Laufe der Jahre jeder Uhrmacher, der Lehrlinge halten will, die Meisterprüfung ablegen muss. Hieraus ergibt sich die Bedeutung der Meisterprüfungsordnung und der Prüfungskommission. Beide werden durch die Handwerks- und Gewerbekammern in engster Verbindung mit den Fachkorporationen, besonders den Innungen, der Regierung vorgeschlagen. In der Kommission, die aus vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht, dürfen nur Meister sitzen, die ihr Handwerk praktisch und theoretisch vollkommen beherrschen. Man wird von diesen Meistern verlangen müssen, dass sie auch die Prüfung in Buchführung, Kalkulation, Wechsellehre, Genossenschaftswesen, Alters-, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung, Reichsgewerbeordnung, Innungswesen, Lehr- und Arbeitsvertragsbestimmungen abnehmen können. Es wird also mancher ältere Meister, der die Ehre hat, in der Kommission zu sitzen, sich eingehend auf die Prüfungen vorbereiten müssen. Seine Handwerkskammer wird ihm auch darin mit Rat und Tat bereitwillig beistehen.